

**ERKLÄRUNG ÜBER DAS
GESETZLICHE ZUSAMMENWOHNEN**

....., den

Die Unterzeichneten,

1° Name und Vornamen
Geburtsort und -datum

2° Name und Vornamen
Geburtsort und -datum

beide wohnhaft in

erklären hiermit – den gesetzlichen Bestimmungen vom 23/11/1998 entsprechend –
gesetzlich zusammenwohnen zu wollen.

Sie bestätigen, vom Inhalt der Artikel 1475 – 1479 des BGB Kenntnis genommen zu haben.

Unterschriften,

1° 2°

Buch III BGB

[Stand : September 2015]

Titel Vbis : Gesetzliches Zusammenwohnen

Art. 1475

§ 1

Unter „Gesetzliches Zusammenwohnen“ ist der Zustand des Zusammenlebens von zwei Personen zu verstehen, die eine Erklärung gemäß Artikel 1476 abgegeben haben.

§ 2

Um eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgeben zu können, müssen beide Parteien folgende Bedingungen erfüllen :

1° nicht durch eine Ehe oder ein anderes gesetzliches Zusammenwohnen gebunden sein;

2° gemäß den Artikeln 1123 und 1124 fähig sein, Verträge zu schließen.

Eine Person, die aufgrund von Artikel 492/1 § 1 Absatz 3 Nr. 10 ausdrücklich für unfähig erklärt worden ist, eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abzugeben, kann auf ihren Antrag hin dennoch von dem in Artikel 628 Nr. 3 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Friedensrichter dazu ermächtigt werden, eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abzugeben.

Der Friedensrichter beurteilt die Fähigkeit der geschützten Person, ihren Willen zu äußern.

Die Artikel 1241 und 1246 des Gerichtsgesetzbuches sind anwendbar.

Art. 1476

§ 1

Eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen wird anhand eines Schriftstücks abgegeben, das dem Standesbeamten des gemeinsamen Wohnsitzes gegen Empfangsbestätigung übergeben wird.

Dieses Schriftstück enthält folgende Angaben :

1° das Datum der Erklärung;

2° den Namen, die Vornamen, den Ort und das Datum der Geburt und die Unterschrift beider Parteien;

3° den gemeinsamen Wohnsitz;

4° den Vermerk, dass beide Parteien gesetzlich zusammenwohnen wollen;

5° den Vermerk, dass beide Parteien vorher vom Inhalt der Artikel 1475 bis 1479 Kenntnis genommen haben;

Der Standesbeamte überprüft, ob beide Parteien die gesetzlichen Bedingungen in Sachen gesetzliches Zusammenwohnen erfüllen, und wenn ja, vermerkt er die Erklärung im Bevölkerungsregister.

Artikel 64 Par. 3 und 4 ist entsprechend anwendbar auf die Personenstandsurkunden Nachweise, die gegebenenfalls angefordert werden als Nachweis dafür, dass die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind.

./.

§ 2

Das gesetzliche Zusammenwohnen endet, wenn eine der Parteien heiratet oder stirbt oder wenn dem Zusammenwohnen gemäß vorliegendem Paragraphen ein Ende gesetzt wird.

Dem gesetzlichen Zusammenwohnen kann entweder in gegenseitigem Einvernehmen der Zusammenwohnenden oder einseitig von einem der Zusammenwohnenden anhand einer schriftlichen Erklärung, die dem Standesbeamten gegen Empfangsbestätigung gemäß dem folgenden Absatz übergeben wird, ein Ende gesetzt werden.

Dieses Schriftstück enthält folgende Angaben :

1° das Datum der Erklärung;

2° den Namen, die Vornamen, den Ort und das Datum der Geburt beider Parteien und die Unterschrift beider Parteien oder der Partei, die die Erklärung abgibt;

3° den Wohnsitz beider Parteien;

4° den Vermerk, dem gesetzlichen Zusammenwohnen ein Ende setzen zu wollen.

Die Erklärung über die Beendigung in gegenseitigem Einvernehmen wird dem Standesbeamten der Gemeinde des Wohnsitzes beider Parteien oder, wenn beide Parteien ihren Wohnsitz nicht in derselben Gemeinde haben, dem Standesbeamten der Gemeinde des Wohnsitzes einer der Parteien übergeben. In diesem Fall notifiziert der Standesbeamte dem Standesbeamten der Gemeinde des Wohnsitzes der anderen Partei binnen acht Tagen die Beendigungserklärung per Einschreiben. Die einseitige Beendigungserklärung wird dem Standesbeamten der Gemeinde des Wohnsitzes beider Parteien übergeben oder, wenn beide Parteien ihren Wohnsitz nicht in derselben Gemeinde haben, dem Standesbeamten der Gemeinde des Wohnsitzes der Partei, die die Erklärung abgibt. Der Standesbeamte stellt der anderen Partei die Beendigungserklärung binnen acht Tagen per Gerichtsvollzieherurkunde zu und gegebenenfalls notifiziert er sie binnen derselben Frist per Einschreiben dem Standesbeamten der Gemeinde des Wohnsitzes der anderen Partei.

Auf jeden Fall müssen die Kosten der Zustellung und der Notifizierung vorher von denjenigen bezahlt werden, die die Erklärung abgeben.

Der Standesbeamte vermerkt die Beendigung des gesetzlichen Zusammenwohnens im Bevölkerungsregister.

Eine Person, die aufgrund von Artikel 492/1 § 1 Absatz 3 Nr. 10 ausdrücklich für unfähig erklärt worden ist, eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abzugeben, kann auf ihren Antrag hin von dem in Artikel 628 Nr. 3 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Friedensrichter dazu ermächtigt werden, dem gesetzlichen Zusammenwohnen ein Ende zu setzen.

Der Friedensrichter beurteilt die Fähigkeit der geschützten Person, ihren Willen zu äußern.

Die Artikel 1241 und 1246 des Gerichtsgesetzbuches sind anwendbar.

Art. 1476bis

Es kommt zu keinem gesetzlichen Zusammenwohnen, obwohl der Wille beider Parteien, gesetzlich zusammenzuwohnen, ausgedrückt worden ist, wenn aus der Gesamtheit der Umstände hervorgeht, dass die Absicht wenigstens einer der Parteien offensichtlich nur die Erlangung eines an die Rechtsstellung der gesetzlich Zusammenwohnenden gebundenen aufenthaltsrechtlichen Vorteils ist.

Art. 1476ter

Es kommt auch zu keinem gesetzlichen Zusammenwohnen, wenn dieses gesetzliche Zusammenwohnen ohne die freie Einwilligung der beiden gesetzlich Zusammenwohnenden eingegangen wird oder die Einwilligung zumindest eines der gesetzlich Zusammenwohnenden unter Anwendung von Gewalt oder Drohungen gegeben wurde.

./.

./.

Art. 1476quater

Der Standesbeamte weigert sich, die Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen zu beurkunden, wenn er feststellt, dass die Erklärung sich auf eine in den Artikeln 1476*bis* und 1476*ter* erwähnte Situation bezieht. Besteht die ernsthafte Vermutung, dass die Erklärung sich auf eine in den Artikeln 1476*bis* und 1476*ter* erwähnte Situation bezieht, kann der Standesbeamte - eventuell, nachdem er die Stellungnahme des Prokurators des Königs des Gerichtsbezirks, in dem die Parteien beabsichtigen, die Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abzugeben, eingeholt hat - die Beurkundung der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen während einer Frist von höchstens zwei Monaten ab Ausstellung der in Artikel 1476 § 1 erwähnten Empfangsbestätigung aufschieben, um eine zusätzliche Untersuchung vorzunehmen. Der Prokurator des Königs kann diese Frist um maximal drei Monate verlängern. In diesem Fall informiert er den Standesbeamten darüber, der seinerseits die Interesse habenden Parteien darüber informiert. Wenn der Standesbeamte binnen der in Absatz 2 vorgesehenen Frist keine definitive Entscheidung getroffen hat, ist er verpflichtet, die Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen unverzüglich im Bevölkerungsregister zu vermerken.

Im Fall einer in Absatz 1 erwähnten Weigerung notifiziert der Standesbeamte den Interesse habenden Parteien unverzüglich seine mit Gründen versehene Entscheidung. Gleichzeitig wird dem Prokurator des Königs des Gerichtsbezirks, wo die Weigerungsentscheidung getroffen worden ist, und dem Ausländeramt davon eine Abschrift zusammen mit einer Abschrift aller zweckdienlichen Dokumente übermittelt.

Gegen die Weigerung des Standesbeamten, die Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen zu beurkunden, können die Interesse habenden Parteien binnen einem Monat nach der Notifizierung seiner Entscheidung beim Gericht Erster Instanz Beschwerde einlegen.

Art. 1476quinquies

§ 1

In den in den Artikeln 1476*bis* und 1476*ter* erwähnten Fällen kann von den gesetzlich Zusammenwohnenden selbst und von allen, die ein Interesse daran haben, eine Klage auf Nichtigkeitserklärung eingereicht werden.

Der Prokurator des Königs klagt die Nichtigkeit eines solchen gesetzlichen Zusammenwohnens ein.

Von jeder Gerichtsvollzieherurkunde über die Zustellung eines Urteils oder Entscheids, durch das/den ein gesetzliches Zusammenwohnen für nichtig erklärt wird, übermittelt der beurkundende Gerichtsvollzieher dem Greffier des Rechtsprechungsorgans, das die Entscheidung verkündet hat, sofort eine Abschrift.

Wenn die Nichtigkeit des gesetzlichen Zusammenwohnens durch ein formell rechtskräftig gewordenes Urteil oder einen formell rechtskräftig gewordenen Entscheid ausgesprochen worden ist, lässt der Greffier dem Standesbeamten der Gemeinde, in der beide Parteien ihren Wohnsitz haben, oder, wenn die Parteien nicht in derselben Gemeinde ihren Wohnsitz haben, dem Standesbeamten der Gemeinde, in der jede der Parteien ihren Wohnsitz hat, und dem Ausländeramt unverzüglich einen Auszug zukommen, der den Tenor des Urteils oder Entscheids und das Datum, an dem dieses Urteil dieser Entscheid formell rechtskräftig geworden ist, enthält.

Der Greffier setzt die Parteien davon in Kenntnis.

Der Standesbeamte trägt die Erklärung der Nichtigkeit des gesetzlichen Zusammenwohnens unverzüglich in das Bevölkerungsregister ein.

./.

./.

§ 2

Das für nichtig erklärte gesetzliche Zusammenwohnen im Sinne der Artikel 1476*bis* und 1476*ter* hat dennoch seine Wirkungen zu Gunsten der Partei, die das gesetzliche Zusammenwohnen gutgläubig eingegangen ist. Es hat seine Wirkungen auch zu Gunsten der Kinder, selbst wenn keine der Parteien gutgläubig war.

Art. 1477

§ 1

Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels, durch die die Rechte, Pflichten und Befugnisse der gesetzlich Zusammenwohnenden geregelt werden, sind durch die alleinige Tatsache des gesetzlichen Zusammenwohnens anwendbar.

§ 2

Die Artikel 215, 220, Par. 1 und 224, Par. 1 Nr. 1 finden auf das gesetzliche Zusammenwohnen entsprechend Anwendung.

§ 3

Die gesetzlich Zusammenwohnenden tragen nach Verhältnis ihrer Möglichkeiten zu den Aufwendungen für das Zusammenleben bei.

§ 4

Jede von einem der gesetzlich Zusammenwohnenden eingegangene Schuld für den Bedarf des Zusammenlebens und der Kinder, die sie erziehen, verpflichtet den anderen Zusammenwohnenden gesamtschuldnerisch. Dieser haftet jedoch nicht für die im Verhältnis zu den Mitteln der Zusammenwohnenden übermäßigen Schulden.

§ 5

Der hinterbliebene gesetzlich Zusammenwohnende muss innerhalb der Grenzen dessen, was er aufgrund von Artikel 745*octies* § 1 aus dem Nachlass seines vorverstorbenen gesetzlich Zusammenwohnenden erlangt hat, und dessen, was dieser ihm an Vorteilen durch Schenkungen, per Testament oder in einer in Artikel 1478 erwähnten Vereinbarung eingeräumt hat, der in Artikel 203 § 1 festgelegten Verpflichtung gegenüber den Kindern des vorverstorbenen gesetzlich Zusammenwohnenden, deren Vater beziehungsweise Mutter er selbst nicht ist, nachkommen.

Diese Verpflichtung ist hinfällig gegenüber dem Kind, das unwürdig ist, vom vorverstorbenen gesetzlich Zusammenwohnenden zu erben. Der Richter setzt seine Verkündung aus, bis die Entscheidung, die zur Unwürdigkeit führt, formell rechtskräftig geworden ist.

§ 6

Mit dem Tod des vorverstorbenen gesetzlich Zusammenwohnenden, der keine Nachkommen hinterlassen hat, geht die Unterhaltspflicht gegenüber seinen zum Zeitpunkt des Todes bedürftigen Verwandten in aufsteigender Linie auf seine Erben als Nachlassverbindlichkeit über in Höhe der Erbrechte, die den Verwandten in aufsteigender Linie durch unentgeltliche Zuwendungen zugunsten des hinterbliebenen gesetzlich Zusammenwohnenden entzogen worden sind.

./.

./.

Art. 1478

Jeder gesetzlich Zusammenwohnende behält die Güter, von denen er beweisen kann, dass sie sein Eigentum sind, die Einkünfte aus diesen Gütern und das Einkommen aus der Arbeit.

Es wird vorausgesetzt, dass die Güter, von denen keiner der beiden gesetzlich Zusammenwohnenden beweisen kann, dass sie sein Eigentum sind, und die Einkünfte aus diesen Gütern sich in ungeteilter Rechtsgemeinschaft befinden.

Ist der hinterbliebene gesetzlich Zusammenwohnende ein Erbe des vorverstorbenen Zusammenwohnenden, wird die im vorhergehenden Absatz erwähnte ungeteilte Rechtsgemeinschaft hinsichtlich der Pflichtteilserben des Vorverstorbenen als eine unentgeltliche Zuwendung angesehen, außer bei Beweis des Gegenteils.

Im Übrigen regeln die Zusammenwohnenden die Modalitäten ihres gesetzlichen Zusammenwohnens nach ihrem Gutdünken durch eine Vereinbarung, insofern diese keine Klausel enthält, die mit Artikel 1477, mit der öffentlichen Ordnung, mit den guten Sitten oder mit den Regeln in Bezug auf die elterliche Gewalt und die Vormundschaft und mit den Regeln zur Festlegung der gesetzlichen Erbfolgeordnung im Widerspruch steht. Diese Vereinbarung wird in authentischer Form vor einem Notar beurkundet.

Eine geschützte Person, die aufgrund von Artikel 492/1 § 2 Absatz 3 Nr. 14/1 für unfähig erklärt worden ist, eine im vorhergehenden Absatz erwähnte Vereinbarung zu schließen oder abzuändern, kann eine solche Vereinbarung schließen oder abändern, nachdem sie dazu, auf ihren Antrag hin, von dem in Artikel 628 Nr. 3 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Friedensrichter auf der Grundlage des vom Notar erstellten Entwurfs ermächtigt worden ist.

Die Artikel 1241 und 1246 des Gerichtsgesetzbuches sind anwendbar.

In besonderen Fällen kann der Friedensrichter den Betreuer dazu ermächtigen, alleine zu handeln oder der geschützten Person beizustehen. Das in Artikel 1250 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Verfahren ist anwendbar. Eine Abschrift des Entwurfs der notariellen Urkunde wird der Antragschrift beigelegt.

Art. 1479

Wenn das Einvernehmen zwischen den gesetzlich Zusammenwohnenden ernsthaft gestört ist, ordnet das Familiengericht auf Antrag einer der Parteien die dringenden Maßnahmen an, die den in den Artikeln 1253ter/5 und 1253ter/6 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen Maßnahmen entsprechen.

Das Gericht bestimmt die Dauer der Gültigkeit der Maßnahmen, die es auferlegt. Auf jeden Fall hören diese Maßnahmen an dem Tag auf zu wirken, wo das gesetzliche Zusammenwohnen, wie in Artikel 1476 § 2 Absatz 6 erwähnt, beendet wird, außer wenn diese Maßnahmen die gemeinsamen Kinder der gesetzlich Zusammenwohnenden betreffen.

Nach Beendigung des gesetzlichen Zusammenwohnens und insofern der Antrag binnen drei Monaten ab dieser Beendigung eingereicht worden ist, verfügt das Gericht die dringenden und vorläufigen Maßnahmen, die aufgrund dieser Beendigung gerechtfertigt sind. Das Gericht bestimmt die Dauer der Gültigkeit der Maßnahmen, die es verfügt. Diese Dauer der Gültigkeit darf ein Jahr nicht überschreiten, außer wenn diese Maßnahmen die gemeinsamen Kinder der gesetzlich Zusammenwohnenden betreffen.

Das Gericht verfügt diese Maßnahmen gemäß den Artikeln 1253ter bis 1253octies des Gerichtsgesetzbuches.